

Marktsatzung
der Stadt Koblenz
zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),
- des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578),
- der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202),
- des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),

in den zurzeit geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende

Marktsatzung

beschlossen.

Inhalt:

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einschränkung des Gemeingebrauchs
§ 3	Aufsicht
§ 4	Einhaltung sonstiger Vorschriften
§ 5	Zulassung
§ 6	Anträge auf Zulassung
§ 7	Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung
§ 8	Widerruf der Zulassung
§ 9	Zuweisung und Benutzung der Standplätze
§ 10	Gebühren
§ 11	Sicherheit und Ordnung
§ 12	Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen
§ 13	Haftung

Teil II: Wochenmärkte

- § 14 Gegenstand der Wochenmärkte
- § 15 Marktplätze, -tage und -zeiten
- § 16 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Teilnahmepflicht
- § 18 Warenpräsentation/Werbung
- § 19 Stromversorgung

Teil III: Flohmärkte

- § 20 Zweck
- § 21 Zugelassene Waren
- § 22 Markttage, -zeiten und -bereiche
- § 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Warenverkauf

Teil IV: Kirmessen

- § 25 Zugelassene Veranstaltungen
- § 26 Zulassung zu den Kirmessen
- § 27 Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 28 Strom-/Wasseranschluss
- § 29 Besondere Haftpflichtversicherung
- § 30 Nachbarschutz
- § 31 Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung
- § 32 Platzabnahme

Teil V: Schlussbestimmungen

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Organisation, Ordnung und Gebühren der folgenden Veranstaltungen der Stadt Koblenz:
 - Wochenmärkte
 - Flohmärkte
 - Kirmessen in den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stadtteilen.
- (2) Die Stadt Koblenz betreibt die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der genannten Veranstaltungen ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, - Marktaufsicht -. Die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung Koblenz nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, bleiben unberührt.
- (2) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher/Unternehmer.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Erfordernis der Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Teilnahme der Leistungs- oder Warenanbieter an den in § 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Koblenz abhängig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich und unter Einhaltung von Bewerbungsfristen – soweit diese in den nachfolgenden Teilen II – IV angegeben sind –, an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
 - b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebots (ausführliche Schilderung),
 - c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße und Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften),
 - d) den eventuell benötigten Strom- (Licht- und Kraftstrom), Wasser-/Abwasseranschluss und
 - e) die Benennung der zu beschickenden Veranstaltung gegebenenfalls mit Angabe des Veranstaltungstages.
- (2) Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäftes/Standes sowie die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

§ 7

Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Koblenz veranstalteten Märkten und Kirmessen entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungszweck
 - a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz und
 - d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II bis IV dieser Satzung.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den Besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II, III und IV dieser Satzung nicht entspricht,
 - b) der Bewerber zuvor bereits gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen, oder
 - c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Stadtrat besondere Zulassungsrichtlinien beschließen.

§ 8 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - c) der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die festgesetzte Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde,
 - f) gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt wiederholt verstoßen wird.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Stadt ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- (5) Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.
- (6) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Stadt.
- (7) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Stadt. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Eine Benutzungsgebühr wird für die Teilnahme an Kirmessen nicht erhoben, wenn das Zelt oder der Stand durch einen gemeinnützigen Verein, Verband oder Institution betrieben wird. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Bei Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, wird auf Antrag von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte

Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Für die Zulassung oder Versagung einer Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für die Vergabe von Tagesplätzen auf Wochenmärkten werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Sofern die Teilnahme bei Flohmärkten nicht von einer vorherigen Antragstellung abhängig ist, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung erteilt bzw. versagt wurde.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Zulassung, im Falle der Verwaltungsgebühr mit Eingang des Antrages auf Zulassung.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis. Für gemeinnützige Vereine, Verbände und Institutionen ermäßigen sich die Gebühren um 60 %. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, werden auf Antrag 60 % der Gebühren ermäßigt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt zwischen 10,00 € und 250,00 € und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (7) Soweit die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, wird diese, außer bei den Verkaufsständen auf Flohmärkten nach Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses, zusätzlich erhoben.
- (8) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, bei Flohmärkten in den in Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses genannten Fällen durch mündlichen Gebührenbescheid.
- (9) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht in dieser Satzung oder im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird. Die Standgebühren für den Wochenmarkt sowie die Stromentgelte (§19) sind an jedem Markttag in bar an die Marktaufsicht zu zahlen. Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt werden die Standgebühren dieses Tages am folgenden Markttag miterhoben. Dies gilt nicht für den rechtzeitig angekündigten Jahresurlaub. Die Standgebühren für die Teilnahme am Flohmarkt sind in den in Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses genannten Fällen am Veranstaltungstag vor Ort in bar an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (10) Ein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Benutzungsgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Eine entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn die Zulassung aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Markt-/Geschäftsverkehr nicht gestört und niemand belästigt oder gefährdet wird. Die Anbieter dürfen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze nicht behindert werden.
- (2) Es ist verboten, ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht sowie der nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung genehmigte Anliegerverkehr.
- (3) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 4 m Höhe frei gehalten werden. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen. In Kurvenbereichen sind nach Anweisung der Marktaufsicht die ggf. für Großfahrzeuge notwendigen Radien zu beachten.
- (4) Die Ein- und Ausgangsbereiche der angrenzenden Gebäude müssen so freigehalten werden, dass sie jederzeit zugänglich sind.

§ 12 Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen

- (1) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbieter die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Stadt Abfallbehälter zur Verfügung, sind diese zu benutzen. Für die Bereitstellung eines 1.100 l Restabfallgroßbehälters wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € berechnet.
- (2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten. Jeder ist für sein Umfeld insoweit verantwortlich.
- (3) Die Beschicker haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf Abfallvermeidung und Recycling zu achten.
- (4) Auf den Veranstaltungen dürfen keine Speisen oder Getränke in Verkehr gebracht werden, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht.
- (5) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt werden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Marktbeschicker/Unternehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Marktbeschicker/Unternehmer die Stadt von

Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig vor Ablauf oder während der Veranstaltung geräumt werden muss.

- (2) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes an der Straßenfläche oder an zur Straße gehörenden Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Koblenz – Tiefbauamt/Amt 66 – mitzuteilen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob die Schäden von der Stadt bzw. einer von ihr beauftragten Firma auf Kosten des Marktbeschickers/Unternehmers oder von diesem bzw. einer von ihm zu beauftragenden Firma fachgerecht und ordnungsgemäß beseitigt werden. Nach der Entscheidung des Tiefbauamtes hat der Marktbeschicker/Unternehmer ggf. alle Schäden unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zu beseitigen.

Teil II: Wochenmärkte

§ 14

Gegenstand der Wochenmärkte

Gegenstand der Wochenmärkte sind:

- a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören oder Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 15

Marktplätze, -tage und -zeiten

- (1) Die Marktplätze, -tage und -zeiten ergeben sich aus der jeweiligen Festsetzung.
- (2) Mit dem Verkauf muß spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beginn der in der Festsetzung aufgeführten Öffnungszeiten begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit eingestellt werden.
- (3) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (4) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

§ 16

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität des Marktgeschehens legt die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Größe des Marktplatzes die Anzahl der jeweiligen Stände der in § 14 genannten Warenangebote fest. Ebenso bestimmt sie die Anzahl der Dauer- und Tagesstandplätze.
- (2) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Dauerstandplätze vorhanden sind, werden unter sonst gleichen Voraussetzungen vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich auf Tagesplätzen bereits bewährt haben.
- (3) Die Dauerstandplätze werden grundsätzlich für die Dauer von einem Kalenderjahr vergeben. Neubewerbern werden die Plätze zunächst nur für 3 Kalendermonate vergeben. Auf Antrag des Bewerbers kann ein Dauerstandplatz auch für einen kürzeren Zeitraum, jedoch mindestens für 1 Kalendermonat, vergeben werden. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Dauerstandplatz vergeben wurde, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung.
- (4) Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet und von ihm entschieden werden.

§ 17 Teilnahmepflicht

Im Rahmen der Zulassung besteht eine Teilnahmepflicht, mit Ausnahme des Zeitraumes des Jahresurlaubes. Der Jahresurlaub des Beschickers (höchstens 6 Wochen im Kalenderjahr) ist der Marktaufsicht bis spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 18 Warenpräsentation/Werbung

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Ordnung einzufügen hat.
- (2) Preisauszeichnungsschilder sind in Größe und Ausführung dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten und nicht in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sein.
- (3) An den Ständen ist deutlich lesbar (in der in § 70 b i.V.m. § 15 a Gewerbeordnung vorgeschriebenen Art) der Name und ggf. die Firma des einzelnen Anbieters anzubringen.
- (4) Das Verabreichen von Speisen und Getränken richtet sich nach § 68 a der Gewerbeordnung.
- (5) Die Beschicker haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Beschicker und Marktbesucher unzulässig.
- (6) Es ist verboten Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

§ 19 Stromversorgung

- (1) Die Stadt stellt auf Wunsch für die ggf. erforderliche Stromversorgung des Standplatzes einen Stromanschluß gegen Zahlung eines Entgelts zur Verfügung. Für die Stromentnahme von einem vor Ort bereits installierten Stromverteiler wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € pro Tag berechnet. Sofern die Bereitstellung eines zusätzlichen Stromverteilers erforderlich ist, wird neben dem zuvor genannten Pauschalbetrag für die Stromentnahme ein weiterer Betrag erhoben. Die Höhe dieses Betrages bestimmt sich nach den der Stadt entstehenden Kosten der Bereitstellung und der Anzahl der Stromabnehmer.
- (2) Schäden im Bereich der Stromversorgung, die von den Beschickern verursacht werden, sind zu ersetzen.

Teil III: Flohmärkte

§ 20 Zweck

Flohmärkte dienen dem nicht gewerblichen und gewerblichen Verkauf der nach § 21 dieser Satzung zugelassenen Waren. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 21 Zugelassene Waren

- (1) Zugelassen ist der Verkauf von Gebrauchsgütern aller Art sowie von künstlerischen und kunstgewerblichen Erzeugnissen, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind sowie von Bastelarbeiten.
- (2) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.
- (3) Vom Verkauf sind insbesondere ausgeschlossen
 - a) Kraftfahrzeuge,
 - b) alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z. B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände etc.),
 - c) alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele zu dienen geeignet sind,
 - d) Pflanzen jeglicher Art,
 - e) Getränke, Speisen und andere Lebensmittel.

Die Zulassung von Versorgungsständen für die Flohmarktteilnehmer und –besucher durch die Stadtverwaltung bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Markttage, -zeiten und -bereiche

- (1) Die Stadtverwaltung veranstaltet zweimal im Jahr jeweils im Frühjahr und im Herbst einen Flohmarkt. Die Markttage, -zeiten und –bereiche ergeben sich aus der Festsetzung.
- (2) Die Anbieter dürfen die Plätze erst ab der in der Festsetzung genannten Uhrzeit einnehmen und mit dem Aufbau beginnen. Eine vorherige Platzreservierung ist nicht zulässig. Wird eine vorherige Platzreservierung vorgenommen, so ordnet die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Reservierung an. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so wird sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Die Marktflächen müssen bis spätestens zu dem in der Festsetzung genannten Zeitpunkt geräumt sein. Es dürfen keine Gegenstände oder Abfälle zurückgelassen werden.
- (4) Ausnahmen von den in der Festsetzung genannten Auf- und Abbauzeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 23

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung der Teilnahme erfolgt durch die Platzzuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche am Veranstaltungstag vor Ort durch die Marktaufsicht.
- (2) Das Aufstellen von Versorgungsständen wie Imbiss- und Getränkestände, Eiswagen sowie der Einsatz von mobilen Verkaufseinrichtungen, z. B. Brezelverkäufer ist nur nach vorheriger Antragstellung und Zulassung durch die Stadtverwaltung erlaubt.
- (3) Derjenige, der trotz Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 24

Warenverkauf

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden. Als Verkaufsstände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür durch die Stadtverwaltung besonders ausgewiesenen Flächen benutzt werden.
- (2) Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren zu unterlassen.
- (3) Das Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- (4) Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher oder Megaphone dürfen beim Anbieten oder Verkauf der Waren auf dem Markt nicht benutzt werden.
- (5) Die nach § 21 zugelassenen Waren dürfen nur innerhalb der in der Festsetzung genannten Verkaufszeiten verkauft werden.

Teil IV: Kirmessen

§ 25

Zugelassene Veranstaltungen

Unter Kirmessen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 aufgeführten von der Stadt Koblenz veranstalteten Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen zu verstehen. Die Veranstaltungstage, -zeiten und die Kirmesplätze ergeben sich aus der jeweiligen Festsetzung.

§ 26

Zulassung zu den Kirmessen

- (1) Die Zulassung zu der jeweiligen Kirmes erfolgt aufgrund der bis zum 30. Oktober eines Jahres eingegangenen Bewerbungen für das darauffolgende Kalenderjahr. Eine Bewerbung für mehrere Jahre ist unzulässig.
- (2) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität der Kirmessen legt die Stadtverwaltung bei Bedarf unter Berücksichtigung der Größe des Kirmesplatzes und der Größe und Einwohnerzahl des Stadtteils die Art und Anzahl der jeweiligen Stände und Fahrgeschäfte fest.
- (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

§ 27

Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Der genaue Standort für ein Geschäft wird von der Stadt Koblenz festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Der festgelegte Platz muss drei Tage vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein; andernfalls entscheidet die Stadt entschädigungslos über die Weitervergabe.
- (3) Ein Unternehmer, der seinen Platz nicht in Anspruch nimmt, hat dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich der Stadt Koblenz anzuzeigen.
- (4) Ein Tausch von Standplätzen zwischen den Schaustellern untereinander sowie die Überlassung eines Platzes an Dritte ist nicht zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt.
- (5) Das Auffahren mit Geschäfts-, Pack- und Wohnwagen vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (6) Das Abstellen von Wohn- und Packwagen im Festbereich ist aus Sicherheitserwägungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 28
Strom-/Wasseranschluss

Erforderliche Strom- und Wasseranschlüsse müssen von einer Fachfirma installiert werden. Sämtliche Kosten hierfür sowie für den Gebrauch sind von dem Unternehmer direkt an die Fachfirma bzw. das Versorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 29
Besondere Haftpflichtversicherung

Die Geschäfte sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger einschlägiger Vorschriften (z. B. technische Zulassungen etc.) zu betreiben. Gültige Baupapiere sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung (auch für Verkaufsstände) müssen vorhanden sein. Der Unternehmer hat zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

§ 30
Nachbarschutz

Anliegerrechte dürfen durch die Errichtung und den Betrieb eines Geschäfts nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Es müssen insbesondere Belästigungen unbeteiligter Anwohner vermieden werden.

§ 31
Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Unternehmer übernimmt das jeweilige Gelände in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- (2) Der Unternehmer hat alle Anlagen, die zur Durchführung der Veranstaltung aufgestellt werden, unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Der Unternehmer hat alle zum Schutz der Straße, ihrer Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung) sowie des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Eingriffe in den Straßenkörper oder sonstigen Untergrund, seien es Veränderungen, Aufgrabungen, Einbringung von Gegenständen wie das Einschlagen von Ankern und Eisenpfählen oder auch Beschriftungen und Markierungen auf diesen Flächen, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Fachamt zu klären (z. B. Tiefbauamt, Garten- und Friedhofsamt, Schulverwaltungsamt usw.).
- (4) Grünanlagen dürfen durch die Benutzung nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Zum Schutze des Bewuchses sind ggf. von dem Unternehmer auf seine Kosten und Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (5) Die Zufahrt von Notfahrzeugen (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.), Fahrzeugen der Kanal- und Straßenreinigung, der Müllabfuhr sowie Fahrzeugen der Versorgungsunternehmen muss jederzeit gewährleistet sein.

- (6) Werden von der Polizei andere oder zusätzliche Absperrmaßnahmen als erforderlich angesehen, so sind diese auf Rechnung des Unternehmers zu veranlassen.

§ 32

Platzabnahme

Die Platzabnahme erfolgt jeweils freitags um 14.00 Uhr. Für die Platzabnahme sind die erforderlichen Baubücher und Versicherungsunterlagen bereit zu halten. Bei der Abnahme muss der Unternehmer selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend sein. Ist eine ordnungsgemäße Abnahme zum festgesetzten Termin nicht möglich, darf das Geschäft nicht eröffnet werden.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht befolgt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Beauftragten der Stadtverwaltung keinen Zutritt zu den Ständen und Geschäften gewährt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung an den in § 1 genannten Veranstaltungen teilnimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Zulassung auf einen Dritten überträgt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder den zugewiesenen Standplatz überschreitet,
 7. entgegen § 9 Abs. 5 Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke verwendet,
 8. entgegen § 9 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Verkaufs-/Standplatzes anbietet oder verkauft,
 9. entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Stände vorzeitig auf- oder abbaut,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze behindert oder den Markt- /Geschäftsverkehr stört oder andere belästigt oder gefährdet,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 oder 4 Rettungsfahrgassen oder Ein- oder Ausgangsbereiche nicht freihält,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 die Veranstaltungsflächen nicht von Abfällen freihält oder den Platz nicht frei von Gegenständen und Abfällen gesäubert hinterlässt,
 14. entgegen § 12 Abs. 4 Speisen oder Getränke in den Verkehr bringt, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht,
 15. entgegen § 12 Abs. 5 Altfett oder Altöl aus Fritteusen oder Brättern in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt,
 16. entgegen § 14 Produkte vertreibt, die nicht zum Gegenstand des Wochenmarktes gehören,
 17. entgegen § 15 die Auf- und Abbau- sowie Verkaufszeiten nicht einhält oder den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,
 18. entgegen § 17 den Jahresurlaub nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder gegen die Teilnahmepflicht verstößt,
 19. entgegen § 18 Abs. 2 Preisauszeichnungsschilder anbringt, die nicht dem Marktbild angepasst sind, die vorgeschriebene Größe überschreiten oder in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sind,
 20. entgegen § 18 Abs. 3 seinen Namen oder ggf. die Firma an dem Verkaufsstand nicht oder nicht deutlich lesbar anbringt,

21. entgegen § 18 Abs. 5 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält oder Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt,
 22. entgegen § 18 Abs. 6 Informationsstände aufstellt oder Werbematerial verteilt,
 23. entgegen § 21 Waren vertreibt, die nicht zugelassen sind,
 24. entgegen § 22 Abs. 2 die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält oder Plätze vorher reserviert,
 25. entgegen § 22 Abs. 3 die Marktfläche nicht rechtzeitig räumt oder Gegenstände oder Abfälle zurücklässt,
 26. entgegen § 24 Abs. 1 Fahrzeuge im Marktbereich abstellt oder Fahrzeuge als Verkaufsstände auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen benutzt,
 27. entgegen § 24 Abs. 2 sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält, insbesondere seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist,
 28. entgegen § 24 Abs. 3 Waren versteigert,
 29. entgegen § 24 Abs. 4 beim Anbieten oder Verkauf der Waren Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher oder Megaphone benutzt,
 30. entgegen § 24 Abs. 5 die Verkaufszeiten nicht einhält,
 31. entgegen § 27 Abs. 3 die Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 32. entgegen § 27 Abs. 4 einen Standplatz tauscht oder an einen Dritten überlässt,
 33. entgegen § 27 Abs. 5 oder 6 vor Platzeinteilung oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt mit Geschäfts-, Pack- oder Wohnwagen auffährt oder Wohn- oder Packwagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt im Festbereich abstellt,
 34. entgegen § 32 das Geschäft ohne ordnungsgemäße Abnahme eröffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Koblenz vom 19.07.1960,
 - b) die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Koblenz vom 12.03.1959,
 - c) die im Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung unter Gebührenziffer C 1.7 enthaltene Gebührenregelung für Verkaufsstände auf Flohmärkten.

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Koblenz

Kirmesveranstaltungen der Stadt Koblenz

In den nachfolgend aufgeführten Stadtteilen veranstaltet die Stadt Koblenz Kirmessen im Sinne der Marktsatzung der Stadt Koblenz:

- Neuendorf (Ostern; Peter und Paul)
- Güls (Blütenfest)
- Stolzenfels
- Horchheim
- Arenberg
- Immendorf
- Pfaffendorf
- Arzheim
- Moselweiß
- Ehrenbreitstein
- Wallersheim
- Karthause
- Metternich
- Südliche Vorstadt
- Kesselheim
- Altstadt
- Bubenheim
- Rübenach
- Goldgrube
- Lützel

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Koblenz

Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr €
A	<u>Verwaltungsgebühren</u> Zulassung oder Versagung einer Zulassung		10,00 € bis 250,00 €
B	<u>Benutzungsgebühren</u> Wochenmärkte		
B 1	Verkaufs- und Imbissstände auf Wochenmärkten		
B 1.1	Münzplatz	je angefangenem m ² und Markttag	0,50 €
B 1.2	Zentralplatz	je angefangenem m ² und Markttag	1,25 €
B 1.3	in den Stadtteilen	je angefangenem m ² und Markttag	0,40 €
C	Flohmärkte		
C 1	Verkaufsstände auf Flohmärkten		
C 1.1	bei nicht berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf	je angefangenem lfd. Meter täglich	8,00 €
C 1.2	bei berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf	je angefangenem lfd. Meter täglich	20,00 €
C 1.3	Fahrzeuge / Anhänger als Verkaufsstand	je Fahrzeug täglich	30,00 €

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr €
C 2	Versorgungsstände		
C 2.1	Imbiss- / Getränkestände	bis 10 m ² täglich	65,00 €
C 2.1.1		bis 15 m ² täglich	75,00 €
C 2.1.2		über 15 m ² täglich	85,00 €
C 2.1.3			
C 2.2	Eiswagen und Süßwarenstände	bis 4 m ² täglich	35,00 €
C 2.2.1		über 4 m ² täglich	51,00 €
C 2.2.2			
C 2.3	Verkauf im Umhergehen z.B. Brezelverkäufer	pro Person und Veranstaltungstag	26,00 €

D	Kirmessen		
D 1	Fahr- oder Schaugeschäfte	bis 200 m ² täglich	25,00 €
D 1.1		bis 400 m ² täglich	27,50 €
D 1.2		bis 600 m ² täglich	30,00 €
D 1.3		über 600 m ² täglich	32,50 €
D 1.4			
D 2	Tanz-, Bier-, Wein- oder Festzelte	bis 100 m ² täglich	17,50 €
D 2.1		bis 200 m ² täglich	25,00 €
D 2.2		bis 400 m ² täglich	32,50 €
D 2.3		über 400 m ² täglich	40,00 €
D 2.4			
D 3	Imbiss-/Getränkestände	bis 10 m ² täglich	22,50 €
D 3.1		bis 15 m ² täglich	27,50 €
D 3.2		über 15 m ² täglich	30,00 €
D 3.3			
D 4	Verkaufsstände, Schieß- und Los- buden und sonstige Stände	bis 3 m ² täglich	7,50 €
D 4.1		bis 6 m ² täglich	10,00 €
D 4.2		bis 10 m ² täglich	13,00 €
D 4.3		über 10 m ² täglich	17,50 €
D 4.4			

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 18.03.2002

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Satzung

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Koblenz

(Abfallsatzung)

vom 18. Dezember 2001,

in der Fassung nach der sechsten Änderungssatzung vom 18. Januar 2023

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Haftung
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

Zweiter Abschnitt: Verwertung und Beseitigung

- § 12 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Entsorgungsbehältnisse
- § 14 Spartonne für den Restabfall
- § 15 Standplätze der Entsorgungsbehältnisse
- § 16 Behälterschränke und Betonringe
- § 17 Sammeln und Transport
- § 18 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 20 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 22 In-Kraft-Treten

Anlagen zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen in der Stadt Koblenz -Abfallsatzung-

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002,

der §§ 3,4,5,8 und 28 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002,

und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),

am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des KrWG und des LKrWG. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 1 LKrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

- (3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern von solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
1. aus Abfällen, in ernergiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
- sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.
- (4) Für Veranstaltungen, zu denen mehr als 2.000 Besucher erwartet werden, kann die Stadt von dem Veranstalter die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes verlangen. Dieses Konzept hat die Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung darzustellen und ist spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen.

§ 3

Aufgaben und öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonnen für Restabfälle (Abfälle zur Beseitigung) mit 60/ 80/ 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Braune Tonnen für Bioabfälle (verwertbare organische Stoffe) mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 3. Blaue Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 4. Bis zum 31.12.2023 ausnahmsweise noch graue Rundtonnen alter Bauart für Restabfälle mit 50, 60 und 110 Liter Fassungsvermögen, soweit sie zur Zeit des Inkraft-Tretens dieser Satzung in Gebrauch sind.

5. Großbehälter für Rest- und Bioabfälle mit 0,77 cbm Fassungsvermögen,
Großbehälter für Restabfälle mit 1,1 cbm Fassungsvermögen,
Großbehälter für Restabfälle mit 4, 7 und 10 cbm Fassungsvermögen,
privateigene Pressbehälter für Restabfälle mit bis zu 14 cbm Fassungsvermögen.
 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Stadt Koblenz".
 8. Öffentliche Abfallbehälter für Abfälle unbedeutender Art gemäß § 13 Abs. 1 a der Satzung.
- (2) Feste Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Entsorgungsbehältnisse.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
 - (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
 - (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
 - (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
 - (7) Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße nach § 1 Landesstraßengesetz, die für den Lastkraftverkehr mit Entsorgungsfahrzeugen vorgesehen und geeignet ist.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. §§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die nach Maßgabe des § 19 getrennt zu überlassen sind,
 4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 5. der Abfälle, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
 6. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Asbest, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Erdaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Entsorgungsbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Inhaltsstoffe eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadt auf Verlangen anzuzeigen; die Stadt kann darüber hinaus vom Abfallerzeuger oder -besitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

§ 6

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Soweit die Abfälle durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nicht getrennt überlassen

wurden, kann die Stadt entsprechend § 18 Abs. 7 verfahren oder die Beseitigung der Abfälle auf deren Kosten veranlassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:
- Küchenabfälle in Biotonnen,
 - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen,
 - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papiertonnen der Stadt -,
 - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle,
 - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle, oder über Großbehälter für Restabfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle,
 - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten.
 - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle,
 - Kunststoffe, außer Verpackungen, bei der entsprechenden Annahmestelle.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen.
- (4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen.
- (5) Die Abfälle sind in der durch die Stadt bekannt gemachten Weise bereitzustellen. Die Abfälle und Entsorgungsbehältnisse sind grundsätzlich, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf dem Gehweg an der Grenze zur Fahrbahn (Gehwegrand) bereitzustellen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Die Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, von dem Grundstückseigentümer ebenfalls anzuschließen.

- (3) Die Überlassungspflichten regeln sich entsprechend den Bestimmungen des KrWG.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.
- (2) Der Nachweis muss das anschlusspflichtige Grundstück, den Ort der Verwertung und die Art und Menge der verwerteten Abfälle, den Umfang der Verwertung und die Verwendung des verwerteten Abfalls enthalten. Die Stadt kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung weitere Nachweise verlangen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit der Annahme in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereit gestellte Entsorgungsbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Haftung

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden und Verluste an Personen oder Gegenständen der Abfallentsorgung. Dies gilt insbesondere für solche Schäden oder Verluste, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher oder anderer Abfälle von der Abfallentsorgung oder durch unsachgemäße Behandlung der Entsorgungsbehältnisse entstehen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zur Entsorgung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (4) Bei Anlieferung an einer Entsorgungsanlage nach § 20 dieser Satzung hat der Anlieferer Auskunft über die Art, Menge sowie Herkunft und Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt oder der Beauftragte kann die Vorlage von notwendigen Nachweisen verlangen.

Zweiter Abschnitt

Verwertung und Beseitigung

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden

1. im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältnissen) oder
2. im Rahmen des Holsystems (Abholung der nach der Abfallsatzung bereit gestellten Abfälle)

eingesammelt und befördert oder
3. durch die Abfallbesitzer selbst angeliefert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Die Stadt entscheidet welches Sammelsystem zur Verfügung gestellt wird.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Entsorgungsbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Entsorgungsbehältnisse mit Ausnahme der privateigenen Pressbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Entsorgungsbehältnisse allen Überlassungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Entsorgungsbehältnisse sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Entsorgungsbehältnissen sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Entsorgungsbehältnisse bleiben Eigentum der Stadt.
- (1a) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Behälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einzufüllen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz. Als Abfall unbedeutender Art gelten z.B. Obst und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschalen), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettkippen. Soweit keine öffentlichen Abfallbehälter vorhanden sind, bleibt es bei der Entsorgungsverantwortung des Abfallbesitzers.
- (2) Die Stadt bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, grundsätzlich mindestens ein Behältnis für Restabfälle und ein Behältnis für Bioabfälle vorzuhalten. Pro mit Hauptwohnsitz gemeldetem Haushaltsmitglied sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 20 Liter Gefäßvolumen für Restabfälle, unabhängig von den Abfuhrintervallen, gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Auf Antrag stellt die Stadt weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Entsorgungsbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Entsorgungsbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Entsorgungsbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird beim Wohnteil nach Satz 2 und 3 verfahren.
- (2a) Die Stadt stellt auf Anforderung des Anschlusspflichtigen für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen Papiertonnen bis zu 3 Gefäße je Grundstück zur Verfügung. Die Papiertonnen dürfen ausnahmslos, außer zur Abholung, nur auf Privatgelände aufgestellt werden; die Bereitstellung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen im Rahmen der Anlage 2 dieser Satzung. Soweit Papiertonnen für die Beseitigung von Abfällen benutzt werden, kann die Stadt die Anschluss- und Überlassungspflichtigen von der Nutzung der Papiertonne ausschließen und die Tonne einziehen.

- (3) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige haben privateigene Pressbehälter vorher hinsichtlich Größe und Bauart mit der Stadt abzustimmen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsame Entsorgungsbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, wenn die einheitliche Entsorgung zweckmäßig, insbesondere wirtschaftlicher, ist.
- (5) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Entsorgungsbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken zulassen. Grün- und Gartenabfälle, Sperrmüll sowie Papier/Pappe/Kartonagen hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige in diesen Fällen am Entsorgungstag am Fahrbahnrand der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Stadt legt die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Entsorgungsbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadt bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (7) Für die Sammlung von Abfällen, dürfen nur die in § 4 Abs. 1 zugelassenen Entsorgungsbehältnissen verwendet werden, es sei denn, die Abfallsatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Entsorgungsbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (8) Die Stadt bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Entsorgungsbehältnisse.
- (9) Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, haben die Überlassungspflichtigen die für das anschlusspflichtige Grundstück zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse zu benutzen.

§ 14

Spartonne für den Restabfall

- (1) Wird von dem Grundstückseigentümer hinreichend schriftlich glaubhaft dargelegt und versichert, dass Restabfälle aus privaten Haushaltungen weitestgehend vermieden und nicht vermeidbare Abfälle - soweit möglich - verwertet werden, so kann die Stadtverwaltung auf Antrag des Grundstückseigentümers, das sich aus § 13 Abs. 2 Satz 3 ergebende Gefäßvolumen um 20 Liter reduzieren. Die Stadtverwaltung stellt dem Grundstückseigentümer entsprechend dem reduzierten Gefäßvolumen ein Entsorgungsbehältnis zur Verfügung. Ist ein solches Entsorgungsbehältnis von der Größe her nicht vorhanden, so erfolgt eine Stückelung in mehrere Entsorgungsbehältnisse. Kann durch eine Stückelung das Gefäßvolumen nicht erreicht werden, so wird das nächst kleinere Entsorgungsbehältnis aufgestellt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, wenn für anschlusspflichtige Grundstücke ausschließlich ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter bzw. bis zum 31.12.2023 ausnahmsweise 50 Liter vorgehalten werden muss oder ein gemeinsames Abfallgefäß nach § 13 Abs. 4 für mehrere Grundstücke bereitgestellt ist und nicht alle Anschlusspflichtigen einen Antrag nach Abs. 1 gestellt haben.
- (3) Wird der Stadt bekannt, dass entgegen der Selbstverpflichtung nach Abs. 1 verwertbare Abfälle über das Restabfallbehältnis oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, so ist ab diesem Zeitpunkt das sich aus § 13 Abs. 2 ergebende Restabfallbehältnis wieder aufzustellen. Der Grundstückseigentümer trägt die mit dem notwendigen Umtausch der/des Entsorgungsbehältnisse/s verbundenen Kosten.
- (4) Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Grundstückseigentümer von der Inanspruchnahme der Spartonne keinen Gebrauch mehr macht und den Antrag auf Umtausch selbst stellt.

§ 15

Standplätze der Entsorgungsbehältnisse

- (1) Die Stadt bestimmt den Standplatz der festen Entsorgungsbehältnisse mit Ausnahme der Entsorgungsbehältnisse, die gemäß § 17 Abs. 3 vom Anschlusspflichtigen selbst zur Entleerung bereitzustellen sind, entsprechend den bestehenden baurechtlichen Vorschriften. Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch oder durch andere Beeinträchtigungen der Transport der Entsorgungsbehältnisse in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (2) Die Standplätze der Entsorgungsbehältnisse sind zu ebener Erde auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, anzulegen. Ist für mehrere Grundstücke im Bebauungsplan ein gemeinsamer Abstellplatz für die Entsorgungsbehältnisse ausgewiesen, so sind die Behältnisse, unbeschadet von Satz 1, am Abfuhrtag dort zur Entleerung bereitzustellen. Die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Die Zugänge zu den Standplätzen müssen an allen Stellen

a) bei Behältnissen bis 120 l Rauminhalt mindestens	1,00 m
b) bei Behältnissen mit 240 l, 0,77 und 1,1 cbm Rauminhalt mindestens	1,30 m
c) bei Behältnissen mit 4.000, 7.000 l und 10.000 l Rauminhalt mindestens	3.00 m

 breit sein.

Bei den Behältnissen mit 4.000, 7.000 l und 10.000 l Rauminhalt und den privateigenen Pressbehältern müssen außerdem die Zugänge zu den Standplätzen eine lichte Höhe von 4,50 m besitzen und für das Entsorgungsfahrzeug befahrbar und erreichbar sein. Weitere Einzelheiten zu den Standplätzen und Zugängen werden in einer Sondervereinbarung zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern getroffen.

- (4) Die Standplätze für Entsorgungsbehältnisse und die Zugänge zu ihnen müssen im übrigen verkehrssicher und leicht benutzbar sein. Ihre Bodenflächen sind mit einem widerstandsfähigen Belag zu versehen, der ein gefahrloses Abstellen und Rollen der Entsorgungsbehältnisse aushält und ermöglicht. Die Zugänge dürfen nicht länger als 15 m sein und sind ohne Treppenstufen oder andere den Transport der Behältnisse erheblich

beeinträchtigende Unebenheiten anzulegen, wobei Höhenunterschiede durch Rampen, deren Steigung maximal 1:10 nicht übersteigen darf, auszugleichen sind. Soweit die Abfallsatzung nichts anderes vorsieht, müssen die Zugänge an allen Stellen eine lichte Höhe von 2 m haben. Türen und Tore in den Zugängen müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten. Der Transport der Behältnisse über Treppen oder durch Hausflure wird von der Stadt grundsätzlich nicht vorgenommen; ist er dennoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück noch kein anderer Stellplatz zur Verfügung steht, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behältnisse besteht nicht.

- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 4 zulassen.
- (6) Entsorgungsbehältnisse dürfen unbeschadet der Vorschriften der Landesbauordnung in Kellerräumen nur aufgestellt werden, wenn der Anschluss- und Überlassungspflichtige die Behältnisse am Abfuhrtag zur Entleerung ebenerdig bereithält.

§ 16

Behälterschränke und Betonringe

- (1) Die Entsorgungsbehältnisse können auch in geeigneten Schränken oder ähnlichen Unterstellräumen untergebracht werden. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen.
- (2) Als Standplätze sind in den Erdboden eingelassene Betonringe oder andere Vertiefungen aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn und so lange der Grundstückseigentümer selbst zum Abholzeitpunkt für das Herausheben der Behältnisse sorgt.

§ 17

Sammeln und Transport

- (1) Die Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle werden grundsätzlich einmal in der Woche geleert. Sobald und soweit am Grundstück Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle und für Bioabfälle vorgehalten werden können, erfolgt die Leerung im wöchentlichen Wechsel. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, nicht hergeleitet werden.
- (2) Die Entsorgungsbehältnisse gem. § 4 Abs. 1 Nummer 5 werden zusammen mit den Entsorgungsbehältnissen nach § 4 Abs. 1 Nummern 1, 3 oder 4 abgefahren.
- (3) In den Stadtteilen Arenberg, Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels sind die Entsorgungsbehältnisse von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu

erforderlichenfalls die Entsorgungsbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (4) Im übrigen Stadtgebiet werden die Entsorgungsbehälter von den Abfallladern vom vorgeschriebenen Standplatz abgeholt, entleert und wieder an diesen zurückgebracht. Die Anschlusspflichtigen haben sicherzustellen, dass die Abfalllader ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Insbesondere darf der Zugang zu den Abfallbehältern nicht durch Fahrzeuge, Fahrräder oder bereit gestellte Abfälle beeinträchtigt werden. Die Stadt und die Abfalllader sind nicht verpflichtet, die Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Beseitigung der Behinderungen aufzufordern.
- (5) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Entsorgungsbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Entsorgungsbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (6) Die Entsorgungsbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Entsorgungsbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Verdichten, Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von verdichteten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen sowie ausgeschlossenen Abfällen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht erlaubt. Der Einsatz von Abfallverdichtern unterliegt der Genehmigung durch die Stadt Koblenz; dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen. Die Stadt kann die Entleerung überfüllter oder entgegen den Vorgaben dieser Satzung befüllter Behälter ablehnen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (7) Feste Entsorgungsbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Abfalllader nicht gefahrlos transportiert, oder Behälter, die durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Dies gilt auch für Abfallsäcke, die durch die Abfalllader nicht angehoben werden können. Entsorgungsbehälter, bei denen die aufgedruckten, in dieser Satzung festgelegten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Die Entsorgungsbehälter werden erst dann entleert bzw. abgefahren, wenn die Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Gefäße unter Beachtung dieser Satzung bereitstellen.
- (8) Können Entsorgungsbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt, entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abholung, Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Im Stadtgebiet gemäß Absatz 4 kann die Stadt auf Antrag bereits vor der nächsten regelmäßigen Abfuhr gegen Zahlung einer Sondergebühr eine Abfuhr durchführen.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Entsorgungsbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen

Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (11) Die Stadt kann Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze 1 bis 10 zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar ist.

§ 18

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen am angeschlossenen Hausgrundstück von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens zweimal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen oder eine zusätzliche/weitere Abfuhrleistung beantragt werden.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt bzw. über 1,70 m Breite) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
 3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.
 4. Kleinteile des Restabfalles.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. werden ausnahmsweise und grundsätzlich nur in städtischen Abfallsäcken nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 mitgenommen; die Entsorgung von Abfällen in anderen Säcken oder in Kartons ist gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr möglich.
- (5) Die sperrigen Abfälle müssen an dem jeweils vereinbarten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr und dürfen ab dem Vorabend der Abfuhr frühestens ab 19.00 Uhr am Gehwegrand oder bei Fehlen eines Gehweges am Fahrbahnrand bereit gestellt werden und zwar so, dass niemand gefährdet und die Straße nicht verschmutzt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Verschmutzte Abstellplätze sind unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen zu reinigen. Der Abstellplatz wird nur einmal angefahren. § 17 Abs. 5 und Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.
- (6) Zu den nach Abs. 1 bereit gestellten Abfällen eines Abfallbesitzers dürfen von anderen Abfallbesitzern keine weiteren Abfälle hinzustellen werden.

- (7) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 19

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Die Erzeuger und Besitzer von Problem- bzw. Sonderabfällen haben der Stadt über Art und Umfang der Abfälle nach Satz 1 Auskunft zu geben.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Problemabfälle nach Abs. 1 Satz 1 setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und errichtet eine Annahmestelle. Die Stadt bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 20 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen.
- (3) Die Sonderabfälle nach Abs. 1 Satz 1 sind der Stadt an der Annahmestelle zu überlassen. Die Stadt legt die haushaltsübliche Menge i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 2 LAbfWAG fest.
- (4) § 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, die nach dieser Satzung von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht durch die Stadt ausgeschlossen sind, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder der Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Stadt kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

- (4) Bei Selbstanlieferung an die Deponie Eiterköpfe bleibt die Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4a) Anstelle einer Abfuhr von sperrigen Abfällen nach § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung können private Haushalte diese, im Falle von § 18 Abs. 4 gegen Zahlung einer Sondergebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung, bei der Annahmestelle der Stadt abgeben.
- (5) Grün- und Gartenabfälle können am Kompostplatz der Stadt angeliefert werden, soweit die Äste und Stämme nicht dicker als 10 cm und nicht länger als 1 m sind. Die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen.
- (6) § 54 KrWG bleibt unberührt

Dritter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 5 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 bereit gestellte Entsorgungsbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Entsorgungsbehältnisse nicht schonend oder sachgemäß behandelt, nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereit hält, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
- 7a. entgegen § 13 Abs. 1a die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art nicht in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter verbringt,

- 7b. entgegen § 13 Abs. 1 a in die im öffentlichen Verkehrsraum bereit gestellten öffentlichen Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einfüllt,
 8. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Entsorgungsbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 9. entgegen § 13 Abs. 9 Satz 2 nicht das für das anschlusspflichtige Grundstück zur Verfügung gestellte Entsorgungsbehältnis benutzt,
 10. entgegen der Selbstverpflichtung nach § 14 Abs. 1 verwertbare Abfälle über das Restabfallbehältnis entsorgt,
 11. entgegen § 15 den von der Stadt getroffenen Regelungen für die Standplätze der Entsorgungsbehältnisse nicht nachkommt,
 12. entgegen § 17 Abs. 3 oder 6 Entsorgungsbehältnisse sowie entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadt bereit stellt,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert oder diese nicht bei Bedarf reinigt,
 14. entgegen § 18 Abs. 5 sowie entgegen § 6 Abs. 2 i.V.m Anlage 2 die Abfälle bereits vor dem Tag der Abfuhr bereit stellt,
 16. entgegen § 18 Abs. 6 weitere Abfälle hinstellt,
 17. entgegen § 20 Abs. 2 Abfälle auf der von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung - Kommunalen Servicebetrieb Koblenz -.

Vierter Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 20. November 1996 (Übergangssatzung) außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen

sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 18. Dezember 2001
Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz

-Abfallsatzung- (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, Stalldung
- Abfälle aus Gerbereien
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind und soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten,
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Asche und Schlacke in heißem Zustand
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Klärschlamm mit mehr als 65 v.H. Wassergehalt
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Eis und Schnee
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Mineralölverschmutztes Erdreich mit über 5 v.H. Ölanteil
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

- Explosivstoffe
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen.

Anlage 2

zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz -Abfallsatzung-

I. Biotonne

Insbesondere die im nachstehenden Stoffkatalog aufgeführten pflanzlichen Abfälle einschließlich der Küchenabfälle sind von der Restabfallabfuhr ausgeschlossen und der Biotonne zuzuführen:

- a) Grün- und Gartenabfälle, wie
 - Baum- und Heckenschnitt
 - Blumen und Zierpflanzen
 - Gras
 - Laub

- b) Küchenabfälle, wie
 - Obst- und Gemüsereste
 - Eierschalen
 - Nüsse, Schalen
 - Kaffee-, Teefilter
 - Papierküchentücher
 - Speise- und Lebensmittelreste, mit Ausnahme von Tierkörpern, Tierkörperteilen und solchen Erzeugnissen aus gewerblichen Betrieben oder vergleichbaren, privaten oder öffentlichen Einrichtungen

II. Grün- und Gartenabfälle sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtage bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, wie folgt bereitzustellen:

- a) Äste und Stämme dürfen nicht dicker als 10 cm sein
- b) Schnittgut ist mit Kordel oder Faden (keinem Draht) zu bündeln
- c) Bündel dürfen nicht länger als 1 m sein
- d) es sind nur kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; feste Behältnisse müssen leicht zu entleeren sein und dürfen auf eigene Gefahr zur Entleerung bereitgestellt werden
- e) sie dürfen nicht schwerer als 40 kg sein

III. Benutzung der Wertstoffstandplätze

- a) Die Nutzung der Wertstoffstandplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Winterdienst erfolgt nicht.
- b) Die Sammelcontainer auf den Wertstoffstandplätzen dürfen aus Gründen des Lärmschutzes im Interesse der Anwohner nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- c) Sind die Behälter gefüllt, ist der nächste Wertstoffplatz anzudienen.
- d) Die Benutzung hat in der Weise zu erfolgen, dass möglichst keine Verunreinigungen entstehen.

IV. Papier, Pappe, Kartonagen sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtage bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, mit Kordel gebündelt, in Kartons verpackt oder in den städtischen Papiertonnen, bereitzustellen. Die Bündel und Kartons dürfen nicht schwerer sein als 40 kg.

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 24. Juni 2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Luftreinhaltung sowie
 4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.
2. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang/ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere
- a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten),
 - c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,
 - d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder –säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben,
 - f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches,
 - g) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen wie Plakaten, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.
Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 trifft.

- (2) Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchstabil ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
- a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung nach § 1, vereinbar ist oder
 - b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchstabilität) anfordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für

alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 2. die nach § 5 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
 4. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 5. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 06.10.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister